

Satzung **der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buggingen** **(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 a des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 16.12.1996 (GABl. S. 776) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. November 2009 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Buggingen,, in dieser Satzung Feuerwehr genannt ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Buggingen ohne eigene Persönlichkeit
2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - der aktiven Abteilung,
 - der Altersabteilung,
 - der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind; Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen von hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (FwG)
2. Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung)
3. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden.
 - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden.
 - Die Ausbildung in erster Hilfe zu fördern,
 - im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 **Aufnahme in die Feuerwehr**

1. Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in die Feuerwehr sind:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - ein guter Ruf,
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit –
 - diese soll mindestens 10 Jahre betragen.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

2. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln.
3. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten/die - kommandantin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung, ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
5. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des FwG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine, besondere Härte bedeutet.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten/der - kommandantin auch ohne seinen Antrag entlassen werden.

4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in der Gemeinde aufgibt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten/der -kommandantin schriftlich anzuzeigen.
5. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten/bei der -kommandantin einzureichen.
6. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 FwG).
7. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtlich tätige/n Feuerwehrkommandanten/-kommandantin, seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgaben des § 16 FwG.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG),
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfall-Verhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

6. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger
 - als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten/der -kommandantin oder dem von ihm Beauftragten
 - rechtzeitig-vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
7. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes, entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des/r Feuerwehrkommandanten/-kommandantin mit einer Geldbuße bis zu 50,-- € ahnden (§ 14 Abs. 2 FwG).

§ 6 Altersabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
3. Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten/ von der-kommandantin im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Buggingen". Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
3. Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, schriftlich zurücknehmen
 - er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
4. Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von 5 Jahren. Der Feuerwehrkommandant /die-kommandantin kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
 5. Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2) gilt Absatz 4 entsprechend.
 6. Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung de. Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- bewährten Kommandanten/Kommandantinnen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Der Feuerwehrkommandant/Die Kommandantin
- der Feuerwehrausschuß
- die Hauptversammlung

§ 10 Feuerwehrkommandant/-kommandantin, stellvertretende Feuerwehrkommandanten/-kommandantinnen

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin.
2. Der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin und seine Stellvertreter/-stellvertreterinnen werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

4. Gewählt werden kann nur, wer
 - der Feuerwehr aktiv angehört,
 - über-die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, und Erfahrungen verfügt und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und den Lehrgang Zugführer erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin und seine Stellvertreter/-stellvertreterinnen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
6. Der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin und seine Stellvertreter/-stellvertreterinnen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach freierwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten/zur -kommandantin oder seiner Stellvertreter/-stellvertreterinnen (§ B Abs. 2 Satz- 2 FwG).Diese Bestellung endet mit der Bestellung des Nachfolgers.
7. Der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz, und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.
Er hat insbesondere
 - auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2. FwG),
 - den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem-Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 - auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - Die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 - dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 - auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1" Satz 2 FwG),
 - Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - Der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerrechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 FwG).
8. Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/-kommandantinnen hat den Feuerwehrkommandanten/die -kommandantin zu unterstützen und ihn in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

9. Der Feuerwehrkommandant/-kommandantin und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
10. Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten/-kommandantin oder eines/einer hauptberuflich tätigen Stellvertreters/Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/-kommandantin ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 11 Unterführer

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - der Feuerwehr aktiv angehören,
 - über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten/von der-kommandantin auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; Der Feuerwehrkommandant/Die Kommandantin kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer-, Kassenverwalter,-Gerätewart

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten/von der-kommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
3. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten/der -kommandantin annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,-- € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

4. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten/der -kommandantin zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten/der -kommandantin als Vorsitzendem und aus vier auf 5 Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an:
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten/der-kommandantin,
 - der Jugendwart oder dessen Stellvertreter,
 - die Zugführer und dessen Stellvertreter,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter
 - der Leiter der Altersabteilung oder dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung, wird eine Niederschrift, angefertigt.
6. Der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.

§ 14 Hauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten/der-kommandantin findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Beschluss nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung, hat der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

2. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten/von der -kommandantin einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zugeben.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten/von der -kommandantin geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten/der -kommandantin und seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden (müssen) geheim mit Wahlzettel (sowie mit Wahlkabine und Wahlurne) vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, können die übrigen Wahlen offen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten/der -kommandantin und seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, indem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten/der -kommandantin und seiner Stellvertreter/-stellvertreterinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu

übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

6. Kommt binnen eines Monats die Wahl eines Feuerwehrkommandanten/einer -kommandantin oder seiner Stellvertreter/-stellvertreterinnen nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. Solange die Feuerwehr ohne Feuerwehrkommandanten/-kommandantin ist bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten/-kommandantin, der/die sein/ihr Amt bis zum Dienstantritt eines gewählten Feuerwehrkommandanten/-kommandantin ausübt.
7. Für die Wahlen in den Abteilungen (Leiter der Alters- bzw. Jugendabteilung und deren Stellvertreter), gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus:
 - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - sonstigen Einnahmen
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen
3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im-Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistende Ausgaben enthält. Ausgaben können, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten/die -kommandantin ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant/die -kommandantin vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20.04.1990 außer Kraft.

Hinweis: alle Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.

Buggingen, den 17. November 2009


Ackermann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 26.11.2009
2. am 26.11.2009 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.12.2009 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 17.12.2009

